



## **Beendigung der Unterstellungspflicht unter das GwG von Vertriebsträger von Anlagefonds**

Anlässlich seiner Sitzung vom 9. November 2005 hat der Bundesrat die Revision des Versicherungsaufsichtsgesetzes auf den 1. Januar 2006 beschlossen (AS 2005 5269). Im Rahmen dieser Revision wurde Art. 2 Abs. 3 Bst. d GwG (SR 955.0) aufgehoben. Vertriebsträger von schweizerischen und ausländischen Anlagefonds sowie Vertreter von ausländischen Anlagefonds die Anteile eines Anlagefonds anbieten oder vertreiben und nicht einer spezialgesetzlichen Aufsicht unterstellt sind, sind somit ab dem 1. Januar 2006 nicht mehr dem GwG unterstellt, sofern diese Unterstellung ausschliesslich durch diese Vertriebstätigkeit ausgelöst wurde.

Vertriebsträger die neben dieser Tätigkeit noch weitere dem GwG unterstellte Tätigkeiten (z.B. Dienstleistungen für den Zahlungsverkehr, Vermögensverwaltung, usw.) ausüben, müssen hingegen ihre Mitgliedschaft bei einer Selbstregulierungsorganisation oder ihre Bewilligung der Kontrollstelle beibehalten, sofern sie ihre Tätigkeit berufsmässig im Sinne der VB-GwG (SR 955.20) ausüben.